

WVAO - Ehrenkodex

Am 21.1.2002 vom Arbeitskreis Funktionaloptometrie verabschiedet

Artikel 1

GEGENSTAND DES EHRENKODEX UND ANWENDUNGSBEREICH

- Abs.1 Der Ehrenkodex ist die Gesamtheit der Prinzipien und Regeln, die jeder Funktionaloptometrist in der Berufsausübung einhalten muss.
- Abs.2 Die Vorschriften dieses Kodex verpflichten jeden Funktionaloptometristen, der Zertifikatsinhaber ist.
- Abs.3 Die Nichteinhaltung der Regeln und Verbote dieses Kodex verletzt den Berufsethos und führt folglich zu Kritik und Sanktionen.

Artikel 2

ALLGEMEINE PFLICHTEN DES FUNKTIONALOPTOMETRISTEN

- Abs.4 Der Funktionaloptometrist muss seine berufliche Freiheit und Unabhängigkeit bewahren.
- Abs.5 Der Funktionaloptometrist verpflichtet sich zu einer konstanten Fortbildung, um in der Allgemeinheit hochqualifizierte Dienstleistungen anzubieten.

Artikel 3

BEZIEHUNGEN ZUM FEHLSICHTIGEN KLIENTEN

- Abs.6 Der Funktionaloptometrist bietet die geeignetsten optischen Systeme und Maßnahmen zur Lösung der vorliegenden Probleme an. Er muss dem Klienten gegenüber korrekt und ehrlich handeln, wobei er sein Vorgehen auf seine spezifischen Funktionen zu beschränken hat.
- Abs.7 Der Funktionaloptometrist, der Sehfehler bemerkt, die er glaubt nicht wirksam korrigieren zu können, wird dem Klienten die Mitwirkung eines anderen Optometristen vorschlagen.
- Abs.8 Sollte der Funktionaloptometrist vermeintliche oder deutliche Pathologien vorfinden, ist er verpflichtet, den Klienten an einen anderen Spezialisten zu verweisen.
- Abs.9 Der Funktionaloptometrist und dessen Mitarbeiter verpflichten sich zum Berufsgeheimnis.
- Abs.10 Der Funktionaloptometrist hat die Pflicht, seine Dienstleistung persönlich oder unter seiner Verantwortung/Aufsicht durchzuführen.

Artikel 4

HONORARE

- Abs.11 Der Funktionaloptometrist ist verpflichtet für alle Dienstleistungen ein Honorar zu beziehen.
- Abs.12 Der Funktionaloptometrist soll, die Honorare von den Materialkosten deutlich unterscheiden.

Artikel 5

BEZIEHUNGEN ZU KOLLEGEN

Abs.13 Die Beziehungen zwischen Optometristen müssen korrekt und kollegial sein.

Artikel 6

BEZIEHUNGEN ZU DRITTEN

Abs.14 Der Funktionaloptometrist muss seine Kompetenz gegenüber anderen Berufen verteidigen.

Abs.15 Der Funktionaloptometrist darf seinen Namen nicht für aggressive Werbung einsetzen.

Abs.16 Der Funktionaloptometrist hat sich respektvoll und korrekt gegenüber anderen Berufskategorien des Gesundheitssektors zu verhalten, um die Möglichkeit des Informationsaustausches zugunsten der Klientel aufrechtzuerhalten.

Artikel 7

WERBUNG

Abs.17 Der Funktionaloptometrist, der aus irgendeinem Grunde seine beruflichen Sachkenntnisse durch die Massenmedien bekannt gibt, darf daraus keine persönlichen Vorteile ziehen.

Abs.18 Der Funktionaloptometrist hat sein Image vorsichtig zu verwalten und eine Ausdrucksweise beizubehalten, die mit den Gesetzesbestimmungen für die Berufstätigkeit im Lande, wo er diesen Beruf ausübt, nicht in Konflikt gerät.

Mainz, 21. Januar 2002

Arbeitskreis Funktionaloptometrie der WVAO